

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80

Ausgegeben Danzig, den 24. Oktober

1923

Inhalt. Verordnung betreffend Erwerbslosen-Unterstützung (S. 1071). — Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes (S. 1071). — Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 1072). — Verordnung über Post- und Postscheckgebühren (S. 1072). — Postgebühren nach Deutschland und Polen (S. 1075). — Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr (S. 1076). — Bekanntmachung über Änderung der Erjäh beträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen (S. 1076) Verordnung (S. 1077).

501

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 17. 10. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Oktober 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 17. Oktober bis 23. Oktober 1923 wochentäglich:

1. für männliche Personen:	Millionen:
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1 690
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1 390
c) unter 21 Jahren	1 020
2. für weibliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1 390
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1 130
c) unter 21 Jahren	790
3. als Familienzuschläge für:	
a) den Ehegatten	605
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	490

Danzig, den 17. Oktober 1923,

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarzk.

502

Verordnung

zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 19. 10. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 607) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Im § 2 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 24. Juni 1923 (Gesetzblatt Seite 694) erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

"Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 100 000 Mark gehalten werden."

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

(Achter Tag nach Ablauf des Aussgabedates: 1. 11. 1923).

503

Gebührenänderung

im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen). Vom 18. 10. 1923.

Die Gebühren im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 22. Oktober 1923 an wie folgt festgesetzt:

(in Millionen Mark)

Briefe bis 20 g	300
für jede weiteren 20 g	150
Postkarten	180
Drucksachen für je 50 g	60
Blindenschriftensendungen für je 500 g	30
Geschäftspapiere für je 50 g	60
mindestens aber	300
Warenproben je 50 g	60
mindestens aber	120
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	180
die Einschreibgebühr	300
die Ganzustellgebühr für Briefsendungen	600
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	120
mindestens aber	600
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	60
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	90
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	180
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	120

Die Verordnung vom 11. Oktober 1923 betreffend Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) vom 15. Oktober ab geltenden Gebühren tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

504

Verordnung

über Post- und Postscheckgebühren. Vom 18. 10. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Post- und Postscheckgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren für Postanweisungen und der Postscheckgebühren am 20. Oktober 1923, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Dezember 1923, im übrigen am 22. Oktober 1923 in Kraft; die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 6. Oktober 1923 und die Verordnung über Postgebühren vom 11. Oktober 1923 treten für die vorgenannten Versendungsgegenstände von den entsprechenden Zeitpunkten ab außer Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung
der neuen Post- und Postschedelgebühren.

Gegenstand	Gebühr in Millionen <i>M.</i>	Anmerkungen
I. Postgebühren.		
Postkarten		
a) im Ortsverkehr	20	
b) im Fernverkehr	40	
Briefe		
a) im Ortsverkehr		
bis 20 g	40	
über 20 bis 100 g	60	
" 100 " 250 g	100	
" 250 " 500 g	120	
b) im Fernverkehr		
bis 20 g	100	
über 20 bis 100 g	140	
" 100 " 250 g	160	
" 250 " 500 g	180	
Drucksachen		
bis 25 g	20	
über 25 bis 50 g	40	
" 50 " 100 g	60	
" 100 " 250 g	100	
" 250 " 500 g	120	
" 500 g bis 1 kg	150	
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	180	
Geschäfts-papiere		
bis 250 g	100	
über 250 bis 500 g	120	
" 500 g bis 1 kg	150	
Warenproben		
bis 100 g	60	
über 100 bis 250 g	100	
" 250 " 500 g	120	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriften, Geschäfts-papiere und Warenproben)		
bis 250 g	100	
über 250 g bis 500 g	120	
" 500 g " 1 kg	150	
Päckchen bis 1 kg	200	

Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäfts-papiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 1 Million teilbare Marksumme aufgerundet.

Ab
22. Oktober 1923.

Unverändert.

Gegenstand				Gebühr in Millionen	Anmerkungen
				M	
Pakete	bis	3 kg	.	250	
über	3	" 5 kg	.	350	
"	5	" 6 kg	.	400	
"	6	" 7 kg	.	450	
"	7	" 8 kg	.	500	
"	8	" 9 kg	.	550	
"	9	" 10 kg	.	600	
"	10	" 11 kg	.	700	
"	11	" 12 kg	.	800	
"	12	" 13 kg	.	900	
"	13	" 14 kg	.	1000	
"	14	" 15 kg	.	1100	Ab
"	15	" 16 kg	.	1200	22. Oktober
"	16	" 17 kg	.	1300	1923.
"	17	" 18 kg	.	1400	
"	18	" 19 kg	.	1500	
"	19	" 20 kg	.	1600	
Zeitungspakete bis 5 kg	.	.	.	150	
Versicherungsgebühr					
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 100 Millionen M der Wertangabe	.	.	.	2	
b) für unversiegelte Wertpakete für je 100 Millionen M der Wertangabe	.	.	.	1	
Postanweisungen	bis	100 Millionen M	.	3	
über	100	" 500	" "	6	
"	500	" 1000	" "	10	Ab
"	1000	" 5000	" "	15	20. Oktober
"	5000	" 10000	" "	20	1923.
"	10000	" 20000	" "	40	
Zeitungen	vom	vom 1. No-	vom 1. De-		
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummerngewicht	1. Oktober	November 1923 an	Dezember 1923 an		
bis 25 g	1923 an	Tausend M	Tausend M		
über 25 "	50 g	400	8	400	
" 50 "	100 g	800	16	800	
" 100 "	250 g	1200	24	1200	
" 250 "	500 g	monatlich 2000	40	2000	
" 500 g "	1 kg	2800	56	2800	
" 1 kg "	2 kg	3600	72	3600	
		7200	144	7200	
	für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon				
b) Mindestgebühr, monatlich	.	.	400	8	400
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	.	.	800	16	800

Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Anmerkungen
II. Postscheckgebühren. (Vom 20. Oktober 1923.)		
1. Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 100 Millionen M	1	
über 100 " 500 " M	2	
" 500 " 1000 " M	3	
" 1000 " 5000 " M	4	
" 5000 " 10000 " M	5	
" 10000 " 20000 " M	10	
" 20000 Millionen Mark (unbeschränkt)	20	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von . . .	5	
2. Auszahlungen		
a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag	$\frac{1}{2}$ vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheck- amts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Post- scheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu be- rechnenden Auszahlungen beträgt 1000 M.		
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1000 M auf volle 1000 M aufgerundet.		

505

Postgebühren nach Deutschland und Polen. Vom 18. 10. 1923.

Die mit Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 18. Oktober 1923 veröffentlichten Gebührensätze gelten außer den Paketgebühren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab auch im Verkehr nach Deutschland, hinsichtlich der Brieffsendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom 22. Oktober 1923 ab wie folgt festgesetzt:

	1. Zone	2. Zone
	Millionen M	Millionen M
Pakete bis 3 kg	500	500
über 3 " 5 kg	700	700
" 5 " 6 kg	800	1 200
" 6 " 7 kg	900	1 350
" 7 " 8 kg	1 000	1 500
" 8 " 9 kg	1 100	1 650
" 9 " 10 kg	1 200	1 800
" 10 " 11 kg	1 400	2 100

	1. Zone Millionen M	2. Zone Millionen M
über 11 bis 12 kg	1 600	2 400
12 " 13 kg	1 800	2 700
" 13 " 14 kg	2 000	3 000
" 14 " 15 kg	2 200	3 300
" 15 " 16 kg	2 400	3 600
" 16 " 17 kg	2 600	3 900
" 17 " 18 kg	2 800	4 200
" 18 " 19 kg	3 000	4 500
" 19 " 20 kg	3 200	4 800

Zeitungspakete bis 5 kg (1. und 2. Zone) 300 Millionen Mark.

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

506

B e r o c d n u n g

betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Vom 17. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 18. Oktober 1923 an beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 1200 Millionen.

Die Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl vom 10. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1035) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 17. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

507

B e k a n n t m a c h u n g

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. Vom 19. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 Reichsgesetzbl. S. 347) festgezte Ersatzbetrag wird auf einhundertacht Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf siebenhundertfünfzig Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 15. Oktober 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Verordnung. Bem 23. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verweigerung der Annahme von Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Gulden bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

